





EXTRACT

Der Königlichen Pohl-Churfürstlichen Sächs.

Post-Ordnung

in welchem
Derer sämtlichen

Postitionen Schuldigkeit,

und,

Dafern diese unterlassen wird, dererelben unausbleibliche
Straffe enthalten.

Als im Art. 10. steht:



Enen sämtlichen reuth- und fahrenden, so wohl ordinar- als extra-ordinar-Posten, soll zu desto richtiger und bequemer Abolvierung ihrer Course, erlaubet seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten- Herren- Neben- Schleiff- und Feid-Wege zugebrauchen, Dahero ist denen Postitionen, wenn ist benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag-Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zuhaben, doch daß sie dieselben, nach bescheneer passirung, bey fünfß Thaler Straffe, jedesmahl wiederum verschließen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder anderen Leuthen zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Dafern aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Straßen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fort zukommen ist, wird in Kraft dieses denen Posten, ohne jemandes Eintrag oder Anhaltung, verstatet, andere Neben-Wege, jedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besamter Felder und derer wiesen, zuzuchen und sich derselben zugebrauchen;

Inmaßen denn dergleichen Wege, bey verderbten Straßen, nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postitionen solche zuöffnen, und die gemachten Graben oder anders nieder zurissen vergönnet seyn soll; Keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andere Art zuwandern, weniger mit Schlägen oder sonst übel zutractiren und denen Posten auf einigerley Weise Hinderung zu machen.

Wir sind jedoch dabey nicht gemeinet, denen Postilionen vorsehlischen Muthwillen zuverhatten, sondern befehlen hiermit denenselben alles Ernst, sich alles frevelhafften Beginnens zuenthaltten, gestatt denn, auf erfolgte mit Grunde angebrachte Beschwerung, die jenigen, so hier wieder handeln, befundenen Umständen nach, zur billigen satisfaction des gethanen Schadens mit Nachdruck, ohne proces angehalten werden sollen. Würde sich aber begeben, daß ein Postilion, bey dergleichen oder andern Gelegenheit, sich so weit vergienge, daß man sich seiner Person nothwendig versichern müste, so soll solches nicht auf freyer Straffe, oder in Dörffern unterweg, sondern nach absolvirten Cours und überlieferter Post auf die ordentliche Station, vorgenommen werden. Es wäre denn, daß bey einem grossen Verbrechen zuerschrecken, daß der Postilion die Flucht ergreifen und entkommen möchte. Auf welchen Fall jedoch die Obrigkeit, wo derselbe Handfest gemacht wird, die Post mit darauf befindlichen Personen und Sachen, bey Erzeugung alles aus der Versäumnis entstehenden Schadens, bis zur Station, dahin sie reisen sollen, fortzuschaffen und die Begebenheit an Unsere Rent-Cammer zubertichten schuldig.

Da auch zur gnüge bekant, wie vielfältige Verdrüssigkeit und Gezäncke ja oft Schlägereyen, zwischen denen Postilionen und denen Kutschern, Fuhrleuten und dergleichen Volk, auf denen Strassen sich zugetragen, so gar, daß offters Mord und Todschlag deswegen zubefahren; Und aber denen Posten, um ihren Lauf desto ungehindert zu vollführen, hierunter billig ein Vorzug zugeben: Als ordnen und befehlen Wir hiermit, daß alle denen Posten begegnende Carossen, Chaisen, Carleschen, Fracht- und andere Wagen, wie die Nahmen haben, auf durch das Posthorn gegebenes Zeichen ohne Belagerung ausweichen und Niemand sich demselben, unter einigerley Vorwand, bey 10. Thlr. Straffe zuwidersetzen, die nächste Obrigkeit auch, so von den Postilionen wieder die contravenienten um Assistentz imploirirt wird, nach Gelegenheit derer Umstände, selbe mit Anhaltung Wagen und Pferde, einzubringen/ hiermit befehliget seyn. Die denen Posten vorfahrende und von denselben eingeholte Wagen aber, sind auf zeitig ergehendes Anblasen, bey ebenmäßiger Straffe und deren Vermeidung, aufs wenigste stille zuhalten, und denenselben zum vorbey passiren Platz zugeben schuldig; Und alles dieses Vorzugs und anderer Post-Privilegien haben auch Unsere Post-Kutschen zuzulesen. Wenn aber ordinar, so wohl geschwinde, als Küchen-Posten, oder Post-Kutschen und extra-Posten einander begegnen, So dann haben die ordinaren den Vorzug, und die extra-Posten sind denenselben, wenn das Posthorn bey Zeiten angestoßen und gehöret wird, auszuweichen schuldig. Hierbey erfordert aber gleichwohl die Nothdurfft und Vorzug Unseres Stapel- und Handels-Plazes zu Leipzig, daß mit denen Fracht-Wagen ein unterschied gehalten werde: Denn wo, und wenn die dahin gehenden, und wieder von da herkommenden mit Kaufmanns-Guth beladene Fracht-Wagen nicht ausweichen können oder der Ausbruch durch die Kasten die geöfferten Strassen zerreißen möchte, so ist der Fracht-Fuhrmann weiter nicht gehalten, als daß er, nachgehörten Horn-Blasen, stille halten und die Post vorbey fahren lasse.

Ferner und zum

II.

Ist auch in der vorigen Post-Ordnung versehen, daß denen Posten, bey ihrer Ankunft, nicht aber bey der ledigen zurück kehrenden, so fort, als Sie sich durch gewöhnliches Zeichen des Horns zuerkennen gegeben, die Thore und Schlag-Bäume an denen Städten, (Bestungen allein ausgenommen) ohne Säumnis geöffnet werden, und die Fuhrleute an denen Schiffbaren und anderen Ströbmen sie ohne den geringsten Aufenthalt oder Entgelt überlegen und es bey Straffe eines halben Guldens, oder Tag und Nacht Gefängnisses, anders nicht halten sollen.

zum

zum 12.

Ist Unser Wille und Befehl, das sämtliche Postilions/wenn Sie dieser Freiheit theilhaftig seyn wollen/so viel die Ordinar-Posten betrifft, mit Unserm Wapen-Schild, samt Livree und Post-Horn, bey extra-Posten aber zum wenigsten, wenn deren auf einmahl zu viel gehen, als in Wechzeiten zu geschehen pflegen, mit Schild und Horn, durch welches sich so wohl ordinar- als extra-Posten, bey passirung der Städte, Flecken und Dörffer, zu erkennen zu geben hiermit befehliget werden, versehen: Dagegen aber auch, vermittelst desselben und in Krafft Unserer obersetzten, wegen unterm 21. May. Anno 1707. und 9. May. 1708. absonderlich Publicirten Edicten, welche Wir hierdurch nochmals bestätigen, von allen hier und da sonst geschehlichen Pferde-Zoll, Gelde, Brücken-Gelde und dergleichen befreyet seyn, außer dem, bey des Horns und Schildes zurücklassung aber die Gebühr, gleich denen Fuhrleuten und Bauern, und zwar von ihrem eigenen, abzutragen schuldig seyn sollen.

Nachdem aber auch zum

13.

die Erfahrung bezeuget, daß Land-Kurscher, Fuhr- und andere Leute, sonderlich Smedere, die vor diesen als Postilionen gedienet, Post-Hörner zuführen, und so wohl die Waägen und Thorwäner in denen Städten, als die Fuhr-Leute an denen Strömen, zu assen, und auf denen Straßen das Ausweichen zusehen sich gelassen, Wir aber der gleichen Frevl und Ungebühr zuverfaren nicht gemeint sind: So soll das Post-Horn zuführen, und sich dessen zugebrauchen/ außer denen Postilionen, keiner, wer der auch sey, unter keinerley Vorwand sich gelassen lassen, bey Zehn Thalern, oder wenn es vermögende Leute aus Frevl thären, bey 20. Rheinischen Goldgulden Straffe, welche halb zu Unserer Rent-Cammer, und von der andern Helffte eines jeden Orths, wo die Sache anhängig und bestrafft wird, Erb-Verichte der halbscheid, der Rest aber oder das vierte Theil dem Denunzianten zu erlegen, alles Ernstes verboten seyn. Die Postmeister und sämtliche Postbedienten haben darauf mit Fleiß acht zu haben, derer zur Ungebühr fuhrenden Post-Hörner, sich so viel möglich, zubezichtigen, und die Ubertreter dieser Unserer Ordnung der nächstten Derigkeit anzumelden, welche denn mit Bericht an Unsere Rent-Cammer, auch auf erfolgte weitere Anstalt, die Eintreibung der gelegten Straßen unaufhältlich und ohne Ansehen der Personen zuverfaren haben.

21.

Würde aber ein Postilion oder anderer Bedienter, durch Trunk-Gelde oder sonst sich verleiten lassen, dergleichen überlästigen Dingen nachzugehen, oder solche selbst auf die Post zu nehmen, derselbe soll, nach Beschaffenheit derer Umstände, mit Gefängniß oder sonst exemplarisch und unnachlässlich gestrafft die ohne Vorwissen derer Post-Beampten, oder gar außer dem Post-Hause, aufgenommenen Sachen aber, bis auf fernere Verordnung, als un deren Erlangung an Unser Cammer-Collegium ungesäumt Bericht einzufenden ist, bezeuget werden: Dabey jedoch diese Mahnung statt findet, daß, wenn auf Verh., wie im Zwanzigssten Punct gemeldet, die Post-Caleichen apert, die Post-Bedienten oder Postilionen auch ermedeter derer Reisenden Sachen mit dem Anbinden gebührend versorget, und dennoch davon, durch böse Häuber-Gefindel, bey Nacht und sonst, etwas verlohren ange, dieselben dafür zustehen nicht verbunden, sondern ein jeder Passagier, diesfalls auch seine Sachen selbst, sonderlich bey dem Ab- und Umpacken, wahr zu nehmen, und den ohne Fahr-Lässigkeit der Postilionen entstehenden Schaden sich beizumessen hat: Wie denn darwieder oder zu einem mehreren kein Post-Bedienter anzuhalten oder deshalb von denen Reisenden übel anzulassen/ sondern gegen alles wiederige zu schützen ist.

Es pflegt zum

24.

auch zuweilen zugefchehen, daß ein oder anderer Postillon unterwegs, in Wirthshäusern oder sonst, sich verweilet, und denen Posten dadurch Hinderniß und Unordnungen causiret; dergleichen aber, wegen daraus entstehender confusion, nicht zugefarten; So sollen dieselben gehalten seyn, eine iede auf solche Art und ohne Göttliche Gewalt veräumte Stunde, worüber die Passagier zu tractiren haben, mit Einem Thaler zu verbüßen, und derselbe soll dem Schuldigen von seinem Sold gekürzet, und zur Cammer berechnet werden. Und damit hierunter allenthalber gute Richtigkeit gehalten werden möge, Sollen die Postmeister und Post-Verwaltere, wie einer oder anderer seine Schuldigkeit beobachtet, auf denen Stunden-Zedulin, sorgfältig und Pflichtmäßig anmercken, bey dessen Unterlassung aber mit doppelter Straffe angesehen, zur Entdeckung aber dieser Mißgebüß deren Passagieren die Stunden-Zedulin jedesmahl vorgeleget werden.

Zum Umwechßeln und Umpacken wird

25.

bey denen fahrenden Ordinar-Posten, insonderheit an denen Orthen, wo sie um Tischzeit einlauffen, und die Passagiers speissen, durchgehends eine ganze, außer der Speißzeit aber eine halbe und bey denen Reutenden auch eine halbe Stunde etngerännner, und sollen diejenigen Postillons, so darwieder handeln, in diese Straffe, an Einem Thaler, verfallen, der Postmeister aber, so das Verhängniß an gehörigen Orth nicht anmercket, diese Straffe zu nur erwähntem Ende in duplo zu erlegen; das Abschreiben derer Stunden aber, so wohl bey dem Ankommen als Abgehen, in Gegenwart derer Postillons, pflichtmäßig zuverrichten schuldig seyn.

Im fall zum

28.

ein Postillon, wenn die Post entweder gang ledig gtenge, oder wenigstens darauß annoch Raum vorhanden wäre, sich gelüsten ließe, eine oder mehr Personen aufzusetzen und das Post Geld unterzuschlagen, derselbe soll das erste mahl mit 8. Tagelger Gefängniß gestraffet, darinnen mit Baker und Brod gespeiset, auch, wenn er solchen Betrug ferner verüben möchte, mit doppelter Straffe angesehen werden; Inmassen denn die jenigen Postillons, so auf denen retour-Posten Personen überzuführen, mit ebenmäßiger Straffe unablässlich zu belegen seind.

Damit nun

29.

dergleichen Unterschleiffe sich um so viel weniger zubefahren, auch man wegen derer mit übergehenden Paquete um so viel sicherer seyn möge; So sollen die Postmeister und Posthalter ihre zu denen Ordinar-Posten brauchende Knechte, nach einer aus dem Ober-Post-Ampt zuerwarten habenden Formul, in jedes Orthes Umkre, doch ohne Entgelt, verpflichten lassen, derjenige aber, der hierinnen sich säumig erweist, wird um 6. Thaler in Straffe genommen.

Wie denn damit zum

30.

so wohl diese, als alle andere derer Postillionen, mit Briefen und sonst, besorgende Unterschleiffe desto flüchtiger vermieden werden mögen, die Postmeister und andere deneuselben vorgesezte Post-Beampte, bey Ankunft derer Posten, die Wagen und derer Postillionen auf denenelben habende Behältnisse 1. fleißig visitiren, 2. bey dem Umpacken, bevorab bey Nacht, mit Laternen und Licht selbst zugegen seyn. 3. daß unter währenden diesen Umpacken die Postillions einander nicht Briefe zurparthieren, sorgfältig Acht haben; 4. an denen Orthen, wo sie passiren, zu dem Ende auf deren

deren Thun und Unterschleiffe ein wachsamcs Auge führen, unter der Hand und in die Stille gewisse Leuthe bestellen; Insonderheit auch s. daß sie, die Postillions, sich eines nüchternen Lebens befleißigen, auch denen Reisenden mit aller Höflichkeit begegnen, mit Ernst und Nachdruck anhalten sollen; Gestalt denn diejenigen Postbeampten, welche hierinnen ihre Schuldigkeit nicht gebührend beobachtet, auf te-derweißliche Saumseligkeit, um 4. Thaler, die excedirenden Postillions aber mit Gefängniß Straffe, auch nach Bewandniß der befundenen Unterschleiffe, mit doppelter Ersetzung des unterschlagenen ohne Nachlaßen belegt werden sollen.

Und weil hiernechst zum

33.

mit sonderbahren Unwillen zuvernehmen gewesen, daß theils Reisende sich unterstehen, auf denen Ordinar-Posten und Post-Kutschen nicht allein Toback zu rauchen, sondern auch etliche derer selben große Hunde mit sich zuführen, durch beydes aber so wohl die übrigen Reisenden incommodiret werden, als auch die Post mit dem darauf befindlichen offti kostbahren Wahren, ingleichen wegen abfallenden Feuers, einige Gefahr zu besorgen; So wird hiermit ernstlich befohlen, daß, um angeführter Ursachen und Gefahr willen, das Toback rauchen ganz und mit Ernst verbot-ten, die Postmeister aber diejenigen, so Hunde bey sich führen, von der Offti schlech-ter Dings abzuweisen schuldig seyn sollen; Gestalt denn auch denen Postillions nicht zuverstatten, daß sie im Reuthe und Fahren Toback rauchen und die Passagiers damit beschweren sollen.

52.

Von den Staffetten.

(7.) Wie aber dergleichen Staffetten-Ritte geschwind geschehen sollen und jede Meile binnen einer Stunde zurück zulegen; Also hat jedweder Postmeister im durch passieren das Ankommen so wohl als das Abreuthe mit der Viertel Stunde unter den Paß genau und Pflichtmäßig anzumercken, besonders wenn der ankommende Postillon sich allzulang verweilet hatte, die Ursache dessen zuerforschen, und es dabey zu notiren, keines Wegs aber einige Partheyigkeit zu brauchen, oder dem abreutenden Postillon eine Viertel-Stunde, geschweige eine längerer Frist, zum Vortheil zuzuschreiben.

(8.) Daffern ein Postillon über die Gebühr sich aufhalten, oder unter Wegs nicht stetig zuhagen würde, als welches einem jeden, so wohl in bösen als guten Betret, so Nachts als Tags, nach äußerster Möglichteit oblleget; So soll Ihm vor jede halbe Stunde ein Thaler angegeschrieben, er auch, nach befundenen Schäden derer Interessenten, mit Gefängniß, und noch größserer Straffe angesehen werden.

(9.) Damit auch bey Abwechslung des Perds um so weniger ein Zeit Verlust geschehen könne, so soll der ankommende Postillon sich zeitlich durch den Laut des Horns erliche mahls zu erkennen geben, auf daß der abgehende sich unverzüglich fertig machen, und das frische Pferd gleich heraus auf den Platz ziehen könne. Es ist dem Ankommenden auch nicht erlaubet, bis dieses alles geschehen, und der neue Postillon vor seinen Augen abgeritten, das Pferd in Stall zu ziehen, oder zurück zu-kehren, bey Straffe eines halben Thalers.

(14.) Jeder Postmeister oder Posthalter wird unter andern mit doßin sehen, daß dergleichen importante Sachen oder Briefe, dafür die Aufgeber ein nicht geringes Porto erlegen, auch durch tüchtige und verpflichtete Postillions, und nicht durch Jun-ger, oder fremde des Wegs unfundige Leute, ohne Livree, Schild und Horn, am allerwenigsten zu Fuße, wie oben spediret werden.

(15.) Kein Posthalter hat sich zuunternehmen, dergleichen Extra Beförderung oder Staffetten durch Schleich- oder neben Wege, außer denen ordentlichen Post-Strassen, über Dörffer, durch Botthen, Bauern oder sonst fort zubringen, am aller-

wenigstens soll der letztere Postillon sich gelüsten lassen, die Staffette, im Fall sie wieder die Gewohnheit, etwann nicht an das Post-Ampt überschrieben wäre, sondern ihm bloß zugestellet worden, in ein Haus selbst zu reuthen, und selbige zu beschaffen, sondern zu Verbitung aller verbotenen Correspondenzen, bey Vermeidung Zehen Thaler Straff, schlichter Dings gehalten seyn, die Staffetten, auch alle andere Briefe zu erst in das Post-Ampt zulesen, auch daß es geschehen, einen Schein, oder den signierten Zeddel an seinen Herrn zum Beweiß zurück zu bringen.

(16.) Solte ein Postillon, entweder aus Unachtsamkeit ohne Paß fort reuthen, oder wenn er sich unterwegs muthwillig über die Gebühr aufgehalten, solchen mit Vorsatz bey sich behalten, oder vorgeben wollen, daß er verlohren; So soll dessen allen ungeschäht er seiner Ritt-Gebühren verlustig, der Post-Meister aber, wo die Staffette noch weiter gehen muß, einen neuen Paß zuverfertigen gehalten seyn.

(17.) Weil auch mehr als einmahl sich zugetragen daß dergleichen hochwichtige Briefe von denen Postillons oder Posthaltern, wenn sie die Ordinari-Posten unterwegs angetroffen, und eingeholet, zu solcher gegeben, und nicht weiter par Staffete befördert, mit hñ das Verlangen des Aufgebers verhindert und zugleich die Unkosten oder Gebühren vergeblich genominen und verwendet worden, ein solches aber öftters großen Schaden und Unheil nach sich ziehen kann; Als werden allerseits dafür gewarnt, dergleichen Vortheil sich nimmermehr gelüsten zu lassen, als sich ihnen ist, die verdiente Straffe zu vermeiden; Vielmehr soll ein ieder die Staffete in ihrem vorgeschriebenen Lauff unverrückt fort- und Reuthend zu höchster Eil befördern.

Wenn nun

57.

angeregter maßen der Post-Bediene, auf ein oder andre Artz den Reisenden accommodiret, und die verlangten Pferde verschafft, so ist er auch so dann nicht befügt, diese zu 3. 4. und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzuhalten, sondern dem Post-Bedienden erlaubt, längstens nach einer Stunde, wiederum ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahlten Post-Geldes zur Helffte verlustig, und wenn er so dann fort geschaffet seyn will, die andere Helffte nachzuschicken verbunden.

Es pfleget auch

59.

wohl zusehen, daß vortheilhafte Reisende sich unterfangen, mit denen Postillon sich zuversichen, und ehe sie die Station erreichen, ein oder mehr Pferde abzuspinnen, der Meinung, daß die Post-Bediene des folgenden Post-Hauses sie mit der Anzahl Pferden wie sie daleibst erschienen, sie fort zuschaffen schuldig.

Weil aber dergleichen Betrug denen Posten zu großen Nachtheil gerichtet, und dahero billig abzuwehren; Als soll derjenige, so mit Extra-Posten reiset, schuldig seyn, an dem Ort, da er ausfähret, von dem Postmeister einen Zeddel zu fordern, er Pferde hat, verzeichnet sehet, und diesen soll der Postmeister ohne Entgelt aus händigen. Ehe nun dieser Zeddel auf der nächsten Station produciret wird, soll der Postmeister oder Posthalter antzehen, ihn weiter zu befördern. Damit es aber auch an denen Gränzen, bey combinirten Posten, wo es nicht allbereite eingeführet, als gehalten werde, haben die Postmeister durch ihre correspondenz es zuver anlassen der Postillon aber, so diesen Betrug stiften helfen, soll acht Tag lang im Gefängniß mit Wasser und Brod gepessert werden; Hergegen soll aber auch, unter dem Vorwand bößern Wegs, kein Reisender verbunden seyn, mehr Pferde wieder seinen Willen zunehmen, als mit wie vielen er Postmäßig ankommen.

Würde sich aber

61.

Jemand unterstehen die Postillon über dieses Geseze mit Schlägen oder andern un-

ungebührlichen Bezeugungen zu zwingen, oder beym Reuthen denenselben vorzujagen, oder auch die Pferde mit allzuschweren Velleis oder Koffern (Gesalt hierunter ein mehrers als 40. Pfund schwer, durchaus nicht passiret) zuüberladen, und ein oder mehr Pferde darüber zu Schaden kommen, der soll denselben zutragen und zuerstgen schuldig seyn, und im Weigerungs fall von der nechsten Obrigkeit, auch wenn nöthig, mit Arrektierung seiner Person angehalten, und ehe er allenthalben Satisfaction gegeben, auf keiner Post oder sonst befördert werden; Inmaßen denn allen und ieden Obrigkeiten Unsers Churfürstenthums und Lande hiermit ernstlich befohlen wird, denen Postbedienten, auf beschheenes Klage, notne Weigerung oder Säumnüß hüßliche Hand zubiethen, oder indessen Entziehung vor alle erfolgte Schäden selbst mit zuhaften.

Ingleichen soll zum

67.

kein Post-Bedienter Macht haben, die auf denen Ordinar-Strassen extra ankommende Passagiers, bey 6. Uhr. Straffe, anders als vor das Posthaus zu fahren, und datselbst die Überkunfft anzumelden, nach dessen Erfolg aber ist Ihnen, die Reisenden in Ihre Quartire zuzuliefern unverwehret, gleich wie auch, wenn Vornehme Personen an dem Ort, wo sie wohnen, in ihren Häusern, oder auch, wenn sie gleich fremde sind, so fort an dem Ort, wo sie Quartier nehmen, absteigen wollen, der Position sich darnach zuachten, und hernach erst es ins Posthaus anzuzeigen hat. Diesen ist aber durchaus nicht erlaubt, erwähnte Passagier, um ihre commoditat oder eingebildeten nähern Wegs willen, von denenselben ab, weniger, ihres Eigennuges oder anderer Ursachen halber, dieselben andere Stationen vorher zuführen, und den Post-Weg dadurch eigenwillig zuverändern, Wedrigen falls er dasjenige, was dadurch denen anlegenden und bis zu dem Ort, wohin dieselben gereiset, befindlichen Posten entzogen worden, zuzerlegen hat; Inmaßen bey dem Ober- und anderen Post-Vemptern ihm, auf beschheenes Ersuchen und anregen, der Betrag von seinem Sold abzuziehen und denen klagenden zuzugnügen ist.

Und weil

68.

die Abspannung des Gefundes unzulässig: Als soll kein Post-Beampter sich unterfangen, einem andern Postmeister seine habende Knechte zuverführen und abspannig zumachen, weniger dergleichen einen, so sich bey ihm anmelden möchte, ohne Vorlegung eines richtigen Abschieds, oder andern glaubwürdigen Zeugnißes von seinem vorigen Herrn, in Dienste zunehmen, bey willführlicher jedoch unausbleibender Straffe, gesalt: denn ein dergleichen Post-Knecht, so nicht mit guten Willen seines vorigen Herrn erlassen zuseyn erwidert, ferner bey der Post und deren Dienste keineswegs geduldet werden soll.

Es wird an diesen allen Er. Königl. Maj. Wille und Meinung vollbracht. Zu Urkund dessen allen ist die Königl. Post-Ordnung von allerhöchst gedacht Er. Maj. eigenhändig unterschrieben und Dero Königl. Chur-Secret vorgedruckt worden. So geschehen zu Warchau, den 27. July. 1713.

AUGUSTUS REX.



Adolph Magnus Graf von Hoyrn.

Christoph Friedrich Pauli.

Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 vob.

D 1017





EXTRACT

Der Königlichen Pohl. Churfürstlichen Sächs.

Post-Ordnung

in welchem

Derer sämtlichen

Postilionen Schuldigkeit,

und,

Dafern diese unterlassen wird, derer selben unausbleibliche Straffe enthalten.

Als im Art. 10. stehet:



Enen sämtlichen reuth- und fahrenden, so wohl ordinar- als extraordinar-Posten, soll zu desto richtiger und bequemer Absolvirung ihrer Course, erlaubet seyn, sich aller reservirten so genannten Fürsten- Herren- Neben- Schleiff- und Feld- Wege zugebrauchen, Dahero ist denen Postilionen, wenn igt benannte Wege verschlossen, oder mit Schlag- Bäumen verwahret, zugelassen, zu dem Ende gewisse Schlüssel zu haben, doch daß sie dieselben,

nach beschehener passirung, bey fünf Thalern Straffe, jedesmahl wiederum verschliessen, und durch dessen Unterlassung nicht denen Fuhr- oder anderen Leuthen zu schädlicher Nachfolge Anlaß geben sollen.

Dafern aber dergleichen Wege nicht vorhanden, und dennoch in denen Straßen, wegen unterlassener Besserung, oder sonst nicht wohl fort zukommen ist, wird in Krafft dieses denen Posten, ohne iemands Eintrag oder Anhaltung, verstatet, andere Neben- Wege, iedoch so viel möglich, ohne Schaden und Nachtheil besaamter Felder und derer wiesen, zuzuchen und sich derselben zugebrauchen;

Inmassen denn dergleichen Wege, bey verderbten Straßen, nicht verbauet, sondern allezeit offen gelassen, oder im widrigen Fall denen Postilionen solche zu öffnen, und die gemachten Graben oder anders nieder zureissen vergönnet seyn soll; Keinem aber gebühret, Sie mit Ausspannung derer Pferde, oder auf andre Arth zupfänden, weniger mit Schlägen oder sonsten übel zutractiren und denen Posten auf einigerten Weise Hinderung zumachen.

A

Wir

